

Satzung des Vereins

Künstlervor- und -nachlässe Leipzig (e.V.)

Präambel

Der Verein sieht sich dem kulturellen Erbe der Region verpflichtet, indem er sich die sachgemäße Bewahrung, Erschließung und Präsentation von Vor- und Nachlässen professionell arbeitender bildender KünstlerInnen aller Sparten zur Aufgabe macht. Es ist dem Verein ein Anliegen, im Sinne der Wertschätzung künstlerischen Arbeitens für die Identitätsstiftung der Region und der Achtung der persönlichen Lebensleistung der KünstlerInnen wirksam zu werden. Seine Tätigkeit schließt eine diesbezügliche Beratung der KünstlerInnen und NachlassverwalterInnen ebenso ein wie eine aktive Pflege ihm überantworteter Werke.

Aus einer privaten Initiative in Leipzig entstanden, verfolgt der Verein einen regionalen und dezentralen Nachlassansatz, der auf eine Vernetzung mit anderen verwandten Initiativen aufbaut.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Künstlervor- und -nachlässe Leipzig.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein KünstlerInnenvor- und -nachlässe, insbesondere Teilnachlässe, sowie Bestandsergänzungen in Form der Schenkung annimmt, erschließt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dazu wird der Verein je nach den individuellen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen im Einzelfall:

zugänglich macht. Dazu wird der Verein je nach den individuellen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen im Einzelfall:

- Kunst- und dazugehörige Materialsammlungen archivieren und pflegen,
- Werkverzeichnisse erstellen und Digitalisierung von Sammlungen vornehmen oder in Auftrag geben bzw. jeweils bei deren Erstellung beraten,
- Ausstellungen und Vorträge veranstalten, initiieren oder sich in Form von Leihgaben an Museen und Galerien beteiligen,
- wissenschaftlichen Publikationen herausgeben bzw. sich an diesen beteiligen.

Der Verein erfüllt seine Zwecke auch im Rahmen einer Netzbildung mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Der Verein unterstützt die digitale Aufbereitung künstlerischer Vor- und Nachlässe auch mit dem Ansatz, sie in eine entsprechende sächsische Datenbank einzupflegen.

- (5) Mögliche Verkäufe aus den künstlerischen Vor- und Nachlässen sind nur im Rahmen von Vereinbarungen mit den Vorlassgebern und im Falle von Nachlässen im Einvernehmen mit dem Nachlassgeber entweder zu dessen Lebzeiten oder mit dessen Erben zulässig. Daraus sich für den Verein ergebende Erlöse sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (6) Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein zweckgebundene und freie Zuwendungen Dritter annehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Namen und Anschrift, ggf. eMail zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, oder durch Austritt bzw. Ausschluss, .
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Zugang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrags über 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Die Mitteilung der Streichung gegenüber dem Mitglied erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Sie ist vom Vorstand auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Personen, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der Vertretungsberechtigten der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann Ersatz für erforderliche und nachgewiesene Auslagen gewährt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

§ 11 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für ihr Amt und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn diese Form auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel ($\frac{1}{10}$) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener bzw. auf Antrag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Mitglieder können anderen Mitgliedern eine schriftliche Vollmacht für Abstimmungen erteilen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln (3/4), der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln (9/10) der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse müssen auf der fristgerechten Tagesordnung angekündigt werden.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl eines Kassenprüfers,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Kassenprüfer wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, mehrfache Wiederwahl ist möglich. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einen künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat berufen, der die Aufgabe hat, Empfehlungen für Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere die Annahme von Vor- und Nachlässen abzugeben. Die Beiratsmitglieder sollen über eine entsprechende Expertise verfügen. Sie werden gegebenenfalls für 2 Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratssprecher. Dieser hat Anwesenheits- und Vortragsrecht in

der Vorstandssitzung. Mitglieder des Vorstands haben Anwesenheits- und Vortragsrecht in Sitzungen des Beirats.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Beschlossen

Leipzig, den 23. März 2016

JULIA BLUME: Julia Blume

MARIA MELMS: Maria Melms

KARLA FIEDLER: Karla Fiedler

CHRISTIANE EISLER: Christiane Eisler

HYÖRDIS BARCKE: Hyördis Barcke

GEORG GIRADET: Georg Giradet

JANA REICHENBACH-BEHNISCH: Jana Reichenbach-Behnisch

ELKE PIETSCH: Elke Pietsch

ALMUTH WERNER: Almuth Werner

HEIDI STECKER: Heidi Stecker